

(Beeskow), mit Siegmund Bär, Bürgermeister zu Bautzen, um das Lehngut Radewar (Radibor nnw. Bautzen). Nach Knothe (S. 593) soll letzteres 1397 dem „Siegmund Behr, Bürger zu Budissin“, gehört, 1421 aber im Besitze von Gerhard von Bolberitz gewesen sein (Knothe S. 137); Johann II. von Biberstein (1346—1428) war Herr der obengenannten Besitzungen.

Apetzkaws und Dewpskaras endlich scheinen wieder mit dem schon erwähnten Apetz Karras identisch zu sein, der vom 8. Juli 1423 bis (mindestens) 10. Juli 1426 Vogt zu Dohna war. Er zeichnet Urteil Nr. 29 und 30, von denen nur letzteres das Datum der Anfrage (Mittwoch vor Simon Judä) und Antwort (Freitag nach Allerheiligen) trägt. Die zwischenliegende Frist ist zehn (1423) oder neun Tage (1424, 1425), paßt also bei allen drei in Frage kommenden Jahren. Das Urteil selbst behandelt eine Willkür zwischen Colmann von Metzinrode und Friedrich von Rabenau, in der auf einen Brief des Thamme von Gersdorf an Hans von Penzig Bezug genommen wird. Die Anfrage unterschreibt Nickel von Gersdorf vom Horne, Hauptmann zu Görlitz. Ein Colmann von Metzrath besitzt nun 1422—1444 Liebeln (Knothe S. 367), ein zweiter, auf Reichwalde (Knothe S. 432) zitiert 1423 Friedrich von Rabenau wegen Holzfrevels vor Gericht. Ein Nickel-Voitländer von Gersdorf war 1421 Hauptmann zu Görlitz (Knothe S. 231), ein Hans von Penzig, der 1419 eine Fehde mit Christoph von Metzradt auf Reichwalde hatte, safs auf Muskau (Knothe S. 415f.).

Auch einige der anderen Urteile gestatten mitunter durch die in ihnen genannten Personen eine etwas genauere Bestimmung. In Nr. 8 (burggräflich) wird ein Heinze, ein Heinrich von Schreibersdorf, ein Ecke erwähnt. Ein Heinze von Schreibersdorf safs Ausgang des 14. Jahrhunderts auf Gruna (östlich Görlitz); den seltenen Vornamen Ecke führt ein Herr von Radeberg auf Holtendorf und Thiemendorf, dessen Bruder Jone um 1390 starb.

Im Urteile Nr. 9 (burggräflich) wird ein Hans von Pannewitz als verstorben erwähnt. Knothe (S. 409) führt zwei dieses Namens an, einen 1397 zu Lossa (nordöstlich Königswartha), der aber noch 1435 lebt, einen zweiten 1350 auf Königswartha.

Im Urteile Nr. 10 (burggräflich) handelt es sich um eine Geldschuld Peters und seines Sohnes Heinrich an Heinrich von Czirnhawse, zu der Hans von Sebin und andere Leute klagen. Wenn im Urteile „Peter von Hoberg und sein Sohn“